

111. Wann vollzieht sich der Abschluß eines Vertrags, den die Parteien unter Vermittlung eines Maklers verhandeln?

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1922 i. S. A. & Co. (Bekl.) w. H. (R.).
II 468/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger behauptet, daß er am 26. März 1920 an die Beklagte 850 Duzend seidene Handschuhe verkauft habe. In unmittelbarem Anschluß daran seien Meinungsverschiedenheiten über die Kauf-

bedingungen aufgetreten und am 29. März habe die Beklagte erklärt, daß sie vom Vertrag zurücktrete. Die Beklagten behaupten, daß ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Beide Instanzen haben den Anspruch des Klägers auf Schadenersatz für berechtigt erklärt. Der Revision der Beklagten ist stattgegeben worden.

Gründe:

Der Vertrag der Parteien ist unter Vermittlung des Maklers C. verhandelt worden, dessen Schlußnote die Klausel enthält: „Abnahme bis Mitte April. Zahlung gegen Lieferschein.“ Sofort nach Empfang der Schlußnote erklärte der Kläger der Beklagten, er verstehe das dahin, daß die Käuferin mit der Abnahme der Ware bis Mitte April befristet sei, daß aber die Zahlung gegen Lieferschein sofort zu erfolgen habe. Die Beklagte lehnte diese Auslegung ab, und als der Kläger auf ihr bestand, erklärte sie, vom Vertrage zurücktreten zu müssen; hierauf bestand sie auch, als einige Tage darauf der Kläger ihr erklärte, daß er damit einverstanden sei, daß auch für die Zahlung gegen Lieferschein die Frist gelte.

Der Vorberrichter hat nach dem Klagantrag erkannt. Der Revision ist zuzugeben, daß die Begründung der Entscheidung nicht frei von Rechtsirrtum ist. Das Berufungsgericht führt aus, nach der Beweisaufnahme sei außer Zweifel, daß bei dem mündlichen Abschluß zwischen C. für den Kläger und B. für die Beklagte vereinbart worden ist, daß die Ware bis zum 15. April abzunehmen und nach Prüfung gegen Lieferschein bis dahin zu bezahlen sei; von einem offenen oder versteckten Dissens könne danach keine Rede sein. Im weiteren wird aber zugegeben, daß die in Rede stehende Klausel in der Tat zweideutig sei; sie könne sowohl dahin verstanden werden, daß zwar die Abnahme solle verschoben werden können, nicht aber zugleich die Zahlung, als dahin, daß die Frist für beides zu gelten habe; in der Tat habe auch der Kläger zunächst die Klausel im ersteren Sinn verstanden. Wenn aber wirklich der Kläger die Worte so aufgefaßt hat, wenn dagegen die Beklagte es — wie der Vorberrichter, offenbar mit Recht, unterstellt — anders gemeint hat, und wenn die Worte in der Tat das eine so gut bedeuten können wie das andere, dann liegt der Tatbestand des Mißverständnisses, des versteckten Dissenses klar zutage. Allerdings verlegt der Vorberrichter den Abschluß der Verhandlungen auf das Gespräch, welches C. auf dem Kontor der Beklagten mit B. geführt hat, und hier sind — das wird offenbar vom Vorberrichter ohne weiteres angenommen — C. und B. in dem Verständnis der Worte im Sinn der Beklagten sich einig gewesen. Aber es ist rechtsirrig, daß dies der Abschluß des Vertrags gewesen ist. Darin, daß B. für die Käuferin Abschlußvollmacht gehabt hat, sind die Parteien unverkennbar sich einig gewesen. Dagegen liegt nichts dafür vor, daß